

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 31. Oktober 1975 zur Änderung des Vertrages vom
18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem
Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in
Zollangelegenheiten
— Drucksache 7/4802 —**

A. Problem

Der bisherige Vertrag vom 18. Dezember 1972 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, da die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen nur in Teilbereichen sichergestellt war. Durch den geänderten Vertrag vom 31. Oktober 1975 soll auf weiteren Gebieten die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze dienen.

B. Lösung

Der Vertrag soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten von Alten-Nordheim

Die Vorlage — Drucksache 7/4802 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 230. Sitzung am 18. März 1976 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 2. Juni 1976 beraten hat.

Die nach dem Vertrag vom 18. Dezember 1972 mit Schweden getroffenen Vereinbarungen haben sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Ein unaufgeforderter Informationsaustausch der Zollverwaltungen beider Vertragsstaaten ist bislang nur zur Bekämpfung des Schmuggels und illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen möglich. Waffen, Munition und Explosivstoffe sowie hochsteuerbare Waren wie Alkohol und Tabak sollen daneben in einen — laufend erweiterbaren — Katalog aufgenommen werden. Die gegenseitige unaufgeforderte Information über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen die Zollgesetze des anderen Vertragsstaates verstoßen, wird somit erheblich erweitert. Sichergestellt wurde außerdem,

daß im Zollfestsetzungsverfahren kein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis mitgeteilt wird, durch dessen Offenbarung außerhalb der Zollfestsetzung ein dem inländischen Beteiligten unzumutbarer Schaden erwachsen würde. Diese Regelung wurde erstmals mit den Zollverwaltungen der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages (vgl. Drucksachen 7/2114 und 7/2883) getroffen und seither bei weiteren neuen Abkommen — teilweise nachträglich — mit aufgenommen.

Der geänderte Vertrag sieht auch die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen hinsichtlich der Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr vor. Er entspricht somit inhaltlich den Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit Norwegen und Finnland. Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 2. Juni 1976

von Alten-Nordheim

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundesrat wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4802 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Juni 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	von Alten-Nordheim
Vorsitzende	Berichterstatter